

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Förderschädlichkeit von Übergangstechnologien**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie einzelne Übergangstechnologien, wie beispielsweise satellitengestützte Breitbandkommunikation, Richtfunk oder Fixed Wireless Access (FWA), bewertet;
2. wie bzw. ob sie Kommunen dahingehend berät, die eine Übergangstechnologie einsetzen wollen;
3. wie sie den Umstand bewertet, dass der Einsatz von Übergangstechnologien förderschädigend ist, auch wenn ein Ausbau gigabitfähiger Infrastruktur geplant ist und die Übergangstechnologie nur kurzfristig und vorübergehend eingesetzt werden soll, bis der Ausbau abgeschlossen ist;
4. wie sie die Kosten einschätzt, die dem Land Baden-Württemberg entstehen würden, wenn der Einsatz von Übergangstechnologien nicht förderschädigend wäre;
5. ob eine zeitlich befristete Förderung bzw. Nichtberücksichtigung bei der Aufgreifschwelle von Übergangstechnologien im Gesamtzusammenhang mit einem konkret geplanten Ausbau gigabitfähiger Infrastrukturen europarechtlich möglich ist und welche Gründe dafür oder dagegensprechen;
6. wie sie die Möglichkeit bewertet, dass durch eine Erhöhung der Aufgreifschwelle auch „graue Flecken“ gefördert werden können;

- II. sich auf EU- und Bundesebene dafür einzusetzen, die Breitbandförderrichtlinien derart zu überarbeiten, dass Übergangstechnologien zeitlich befristet ohne Förderschädigung eingesetzt werden können.

11. 02. 2020

Dr. Rülke, Karrais  
und Fraktion

#### Begründung

Bei der Antragsstellung zur Förderung des glasfaserbasierten Ausbaus mit Fördergeldern des Landes Baden-Württemberg ist der Versorgungsgrad entscheidend. Sobald eine Kommune mit Übergangstechnologien für eine Verbesserung des Versorgungsgrades sorgt, ist die Landesfördergrenze überschritten. Dies sorgt dafür, dass Kommunen angehalten sind, die Unterversorgung bis zur Förderung des glasfaserbasierten Ausbaus aufrecht zu erhalten. Es gibt Anbieter, die sich vorstellen können, bis zum Abschluss eines geplanten Glasfaserausbau eine kurzfristige Verbesserung der Situation z. B. über Richtfunklösungen zu ermöglichen. Der Einsatz dieser Technologien ist nach Status Quo jedoch förderschädlich. Sinnvoller wäre es, wenn der Versorgungsgrad, der mit Übergangstechnologien erreicht wurde, nicht in die Aufgreifschwelle einberechnet werden würde. So könnten Kommunen die Förderung für den glasfaserbasierten Ausbau erhalten und für die Einwohnerinnen und Einwohner trotzdem eine schnelle Abhilfe für den Übergang schaffen. Die Förderung von Übergangstechnologien an sich ist in diesem Konzept nicht beabsichtigt.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. März 2020 Nr. 7-0141.5/16/7724 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. wie sie einzelne Übergangstechnologien, wie beispielsweise satellitengestützte Breitbandkommunikation, Richtfunk oder Fixed Wireless Access (FWA), bewertet;*
- 2. wie bzw. ob sie Kommunen dahingehend berät, die eine Übergangstechnologie einsetzen wollen;*
- 3. wie sie den Umstand bewertet, dass der Einsatz von Übergangstechnologien förderschädigend ist, auch wenn ein Ausbau gigabitfähiger Infrastruktur geplant ist und die Übergangstechnologie nur kurzfristig und vorübergehend eingesetzt werden soll, bis der Ausbau abgeschlossen ist;*

Zu 1., 2. und 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhanges werden die Fragen zu 1. bis 3. gemeinsam beantwortet.

Maßgeblich dafür, welche Netze mit öffentlichen Mitteln aufgebaut werden dürfen, sind die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01). Ein wichtiger Grundsatz dieser Leitlinien ist die Technologieneutralität. Staatliche

Beihilfen dürfen danach nicht einseitig bestimmte Technologien fördern. Im rechtlichen Kontext ist die Kategorie der Übergangstechnologie daher nicht maßgeblich. Entscheidend ist, ob durch den Einsatz einer technischen Lösung die bestehende Unterversorgung im weißen Fleck beseitigt und eine gewisse Mindestversorgung gewährleistet werden kann.

Die genannten Funktechnologien können in geeigneten Einzelfällen eine sinnvolle Alternative zu kabelgebundenen Zugangsnetzen sein. Der Einsatz von Funktechnologien ist dabei nicht grundsätzlich förderschädlich. Es kommt für die Bewertung der Förderschädlichkeit maßgeblich darauf an, ob durch den Einsatz einer Funktechnologie eine Unterversorgung in Form eines weißen Flecks beseitigt wird oder nicht. Aus Sicht des maßgeblichen EU-Rechts liegt ein weißer Fleck vor, wenn es im betreffenden Gebiet kein Netz gibt, das zuverlässige Bandbreiten von 30 Mbit/s oder mehr aufweist (sog. Aufgreifschwelle).

Funklösungen, die die Aufgreifschwelle nicht erreichen, lassen den weißen Fleck bestehen und sind daher nicht förderschädlich. Wenn mit Funklösungen jedoch eine Unterversorgung mit Bandbreiten oberhalb der Aufgreifschwelle zuverlässig erreicht wird und dadurch auch der weiße Fleck beseitigt werden kann, wäre der Aufbau einer kommunalen Funklösung sogar förderfähig. Nachdem die Kommune durch eine Markterkundung festgestellt hat, dass kein privater Netzbetreiber in den nächsten drei Jahren den Aufbau eines Netzes mit Bandbreiten oberhalb der Aufgreifschwelle plant (Marktversagen), kann sie selbst entscheiden, mit welcher Technologie sie ein Zugangsnetz aufbauen möchte. Sie kann sich für eine Funklösung oder eine kabelgebundene Lösung entscheiden, nicht jedoch für beides.

Kommunen, die Funktechnologien einsetzen möchten, werden selbstverständlich zu den Möglichkeiten der Förderung beraten. Eine Präferenz, welche Technologie eingesetzt werden soll, wird hierbei von der Bewilligungsstelle nicht geäußert. Diese Entscheidung treffen die Kommunen und Landkreise eigenverantwortlich und abhängig von den konkreten Verhältnissen vor Ort.

*4. wie sie die Kosten einschätzt, die dem Land Baden-Württemberg entstehen würden, wenn der Einsatz von Übergangstechnologien nicht förderschädigend wäre;*

Zu 4.:

Daten für eine solche Kostenabschätzung liegen der Landesregierung nicht vor.

*5. ob eine zeitlich befristete Förderung bzw. Nichtberücksichtigung bei der Aufgreifschwelle von Übergangstechnologien im Gesamtzusammenhang mit einem konkret geplanten Ausbau gigabitfähiger Infrastrukturen europarechtlich möglich ist und welche Gründe dafür oder dagegensprechen;*

Zu 5.:

Eine Nichtberücksichtigung bei der Bestimmung der Förderfähigkeit eines Gebietes von Zugangsnetzen, die die Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s überschreiten, stünde im Widerspruch zu geltendem EU-Recht. Aufgrund der bereits genannten Technologieneutralität des EU-Beihilfenrechts darf es keine Rolle spielen, mit welcher Technologie die Aufgreifschwelle überschritten wird.

*6. wie sie die Möglichkeit bewertet, dass durch eine Erhöhung der Aufgreifschwelle auch „graue Flecken“ gefördert werden können;*

Zu 6.:

Die Möglichkeit der Förderung in grauen Flecken wird grundsätzlich positiv bewertet. Die Landesregierung hat sich bereits seit einiger Zeit für diese Möglichkeit bei der Bundesregierung und der Europäischen Kommission stark gemacht. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Notifizierung eines Förderprogramms bei der Europäischen Kommission, durch welches eine Förderung auch in grauen NGA-Flecken (Gebiete, in denen ein Netzbetreiber mindestens 30 Mbit/s anbietet) möglich ist. Wird dieses neue Förderprogramm wie geplant in Kraft treten,

könnten – nach der bisherigen Konzeption – Gebiete, die mit Funktechnologien versorgt werden und die geforderte Bandbreite einer neuen, noch im Einzelnen festzulegenden Aufgreifschwelle nicht liefern können, mit einem geförderten Glasfasernetz (FTTB/FTTH) erschlossen werden. Es gilt jedoch vor dem Hintergrund begrenzter Steuermittel und Tiefbaukapazitäten im Interesse einer sinnvollen Ressourcensteuerung ein Augenmerk darauf zu behalten, dass in den unterversorgten Gebieten zeitlich prioritär zunächst die weißen Flecken geschlossen werden.

*II. sich auf EU- und Bundesebene dafür einzusetzen, die Breitbandförderrichtlinien derart zu überarbeiten, dass Übergangstechnologien zeitlich befristet ohne Förderschädigung eingesetzt werden können.*

Zu II.:

Ein Änderungsbedarf der maßgeblichen Richtlinien über die Möglichkeit einer Förderung im grauen Fleck hinaus, die bereits auf Bundesebene in Arbeit ist, kann in Bezug auf die Förderschädlichkeit bzw. Förderfähigkeit von Funktechnologien nicht erkannt werden.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration